

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Einführung des schweizerischen Zolles.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nachdem der Nationalrath und der Ständerath am 30. Juni 1849 das Gesetz über das Zollwesen erlassen haben, und dasselbe somit in Kraft erwachsen ist,

in Betracht, daß in dem Art. 62 desselben der Bundesrath ermächtigt wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat,

beschließt:

1) Das erwähnte Gesetz tritt mit dem 1. Hornung nächsthin in Kraft.

2) Dasselbe soll auf übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Das Handels- und Zolldepartement ist mit dessen weiterer Ausführung beauftragt.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Dessen Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verordnung,

betreffend

die für Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände erlaubten Straßen und Landungsplätze.

Der schweizerische Bundesrath,

In Betracht der Artikel 18 und 19, sowie Artikel 49, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen,

beschließt:

Art. 1. Die für das Einbringen zollpflichtiger Gegenstände in der Schweiz erlaubten Straßen werden durch Tafeln bezeichnet.

Art. 2. Ebenso werden die für den gleichen Verkehr erlaubten Landungsplätze, oder deren Grenzen, am Ufer mit Tafeln bezeichnet.

Art. 3. Alpenpfade, wo das Aufstellen von Tafeln nicht stattfinden kann, sind nur in der jeweiligen gebräuchlichsten und zur nächsten Zollstätte führenden Richtung mit zollpflichtigen Gegenständen zu benutzen erlaubt.

Art. 4. Der Verkehr mit unverzollten zollpflichtigen Gegenständen auf allen andern Straßen, Wegen und Pfaden, sowie das Anlanden oder Abfahren mit solchen Gegenständen außerhalb der bezeichneten Landungsplätze, wird, wenn nicht eine ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Zollverwaltung vorgewiesen werden kann, als eine Zollübertretung angesehen und behandelt.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung ist ins Bundesblatt einzurücken, besonders zu drucken und durch Bundesblatt I. Jahrg. II. Bd. I.

mittlung der Kantonsregierungen an den gewohnten Stellen zu Jedermanns Kenntniß öffentlich anzuschlagen.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Dessen Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verordnung,

betreffend

die Regulirung der Rheinschifffahrtszölle.

Der schweizerische Bundesrath,

In einstweiliger Regulirung der Rheinzollverhältnisse und bis mit den angrenzenden Staaten eine befriedigende Uebereinkunft abgeschlossen sein wird,

beschließt:

1) Vom Tage der Vollziehung des Bundesgesetzes über das Zollwesen an, hören für SchweizerSchiffe und Schweizerflöße, die einen wie die andern, wenn sie von Schweizern geführt werden, alle besondern bisherigen Rheinzölle auf, und sie sind nur den durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 aufgestellten Zollgebühren unterworfen.

2) Von allen übrigen Fahrzeugen und Flößen werden die bisher üblichen Zölle zuhanden der Eidgenossenschaft neben den durch das neue Zollgesetz aufgestellten fortbezogen.

3) Gegenwärtiger Beschluß ist in's Bundesblatt einzurücken und dem Handels- und Zolldepartemente zur Vollziehung und gutfindenden, besondern Bekanntmachung zugewiesen.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
dessen Vizepräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Gemäß Bericht des schweizerischen Generalkonsuls in Mailand ist der früher zu 20 % vom Werth festgesetzte Zoll von den in Venedig bei Aufhebung des Freihafens unverkauft gebliebenen Waaren auf 10 % ermäßigt worden.

Einführung des schweizerischen Zolles.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1850
Date	
Data	
Seite	48-51
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 259

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.